

STATUTEN

GEWERBEVEREIN WITTENBACH-HÄGGENSCHWIL

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name	<u>ART. 1</u> Der Gewerbeverein Wittenbach-Häggeschwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er bildet eine Sektion des Kantonal St.Gallischen Gewerbeverbandes.
Dauer	<u>ART. 2</u> Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
Sitz	<u>ART. 3</u> Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.
Zweck	<u>ART. 4</u> Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker- und Gewerbebestandes, der Industrie und der Dienstleistungsbetriebe zu gemeinsamer Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und gewerbepolitischer Hinsicht.

II. ORGANE

Organisation	<u>ART. 5</u> Die Organe des Vereins sind: 1. Generalversammlung 2. Mitgliederversammlung 3. Vorstand 4. Revisoren 5. Spezialkommissionen
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Generalversammlung**
- ART. 6
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. April statt. Die Einladungen sind den Mitgliedern 14 Tage vorher zuzustellen. Die Traktanden der Generalversammlung sind:
- Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
 - Vorlage des Budgets
 - Wahlen
 - Mutationen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Tätigkeitsprogramm
 - Verschiedenes
- Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- Mitgliederversammlung**
- ART. 7
Der Vorstand kann ausser der Generalversammlung je nach Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese dient der Behandlung von Vereinsfragen, Besprechung von Tagesfragen, Darbietung bildender Art, Pflege der Kameradschaft usw.
- Vorstand**
- ART. 8
Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, und zwar:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Beisitzer
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Bestellung des Vorstandes ist auf die verschiedenen Berufsgattungen zu achten. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit Kassier und Aktuar.
- Revisoren**
- ART. 9
Die zwei Revisoren sowie der Ersatzrevisor werden durch die Generalversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung, das Kassawesen sowie die gesamte Tätigkeit des Vereins und dessen Organe. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Spezial-
kommissionen ART. 10
Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder von der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art der Mitgliedschaft ART. 11
Der Verein besteht aus:
– Aktivmitgliedern
– Ehrenmitgliedern
– Passivmitgliedern

Aktivmitglieder
Eintritt ART. 12
Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die in Wittenbach-Hägenschwil ein selbständiges Gewerbe betreiben oder in diesen Gemeinden wohnen.
Ferner können Personen die Mitgliedschaft als Aktive erwerben, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, jedoch durch ihre Stellung sich mit den Interessen der Selbständigerwerbenden solidarisch erklären und zudem Angehörige eines Betriebes sind, der mit dem Gewerbe eng verbunden ist, namentlich Geranten, Geschäftsführer von Filialbetrieben usw.

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen (Anmeldeformular). Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand und muss durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Austritt ART. 13
Die Mitgliedschaft erlischt:
– bei natürlichen Personen durch Austritt sowie durch den Tod
– bei juristischen Personen durch Auflösung derselben

Der Austritt kann im übrigen jederzeit erfolgen, wenn er auf Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt wird.

Ausschluss ART. 14
Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dem ausgeschlossenen Aktivmitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

Ehrenmit-
glieder ART. 15
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Passiv-
mitglieder ART. 16
Die Passivmitgliedschaft steht natürlichen Personen zu, die sich mit dem Gewerbeverein Wittenbach-Häggeschwil verbunden fühlen, jedoch aus statutarischen Gründen keine Aktivmitgliedschaft eingehen können.

Passivmitglieder können an sämtlichen Veranstaltungen inkl. Generalversammlung teilnehmen, besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

IV. FINANZEN

Einnahmen ART. 17
Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
– Mitgliederbeiträgen
– Zinsen aus dem Vereinsvermögen
– allfälligen anderen Zuwendungen

Haftung ART. 18
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Kompetenz
Vorstand ART. 19
Der Kompetenzbetrag des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben beträgt Fr. 2000.– pro Kalenderjahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Revision ART. 20
Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens bis Ende des Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden.

Auflösung ART. 21
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens bis Ende des Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden.

Liquidation ART. 22
Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist der acrevis Bank Wittenbach zuhanden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

Inkraft-
setzung ART. 23
Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 12. März 1980 genehmigt und treten sofort in Kraft.

1. Statutenrevision vom 3. Mai 2011:
ART. 1, ART. 3 und ART. 12

2. Statutenrevision vom 28. März 2012:
ART. 6, ART. 11, ART. 13, ART. 14, ART. 16 bis ART. 23

Hägenschwil, den 28. März 2012

Die Präsidentin: Heidi Riklin

Der Aktuar: Alexander Furer